

Statuten
der
Schützen-Gesellschaft
zu Brohl.



Druck von W. Strüder in Neuwied.

Statuten

der

Schützen-Gesellschaft zu Brohl.

Unter Aufstellung folgender Grundsätze:

- 1) Mitwirkung zur Feier vaterländischer Feste;
 - 2) Verherrlichung der Religion und des öffentlichen Gottesdienstes bei besondern kirchlichen Feierlichkeiten;
 - 3) Schießübungen zum geselligen Vergnügen;
 - 4) Feierliche Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder;
- hat sich in Brohl eine Schützen-Gesellschaft gebildet und nachfolgenden Gesetzentwurf aufgestellt, welcher bereits die Genehmigung sämtlicher Mitglieder des Vereins erhalten hat, und, nach höhern Orts erfolgter Bestätigung, sogleich in Kraft und Wirksamkeit treten soll.

§ 1.

Die Brohler Schützen-Gesellschaft besteht aus Bürgern hiesigen Ortes, welche sich zu dem Eingangs ausgesprochenen Zwecke zu einem steten Vereine unter dem Schutze des heil. Mathias, ihres Patronen, verbinden. Sie zerfällt:

- a) In active Schützen, welche den bürgerlichen und gesellschaftlichen Festen und Aufzügen beiwohnen müssen;
- b) in Ehrenmitglieder, die keine Uniform tragen, den öffentlichen Aufzügen und General-Versammlungen nicht beiwohnen, auch nicht befugt sind, an dem jährlichen Königsschießen Antheil zu nehmen, in allem Uebrigen aber mit den activen Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten haben.

§ 2.

An der Spitze der Schützen-Gilde stehen folgende Vorgesetzten und Beamten als Vorstand:

- a) ein Hauptmann als Repräsentant der Gesellschaft,
- b) zwei Offiziere,
- c) ein Fähnrich,
- d) ein Kassen-Rendant,
- e) vier Deputirte.

§ 3.

Die Gesellschaft wählt durch Stimmenmehrheit ihre Vorgesetzten und Beamten in allgemeiner Versammlung der activen Mitglieder auf drei nach einander folgende Jahre; nach Ablauf dieser Frist können jedoch die Abgehenden neu gewählt werden. Jeder, der durch Stimmenmehrheit zu irgend einer Charge gewählt wird, muß solche unbedingt annehmen.

§ 4.

Der Hauptmann, als Repräsentant der Gesellschaft, eröffnet bei General-Versammlungen die Sitzung und erklärt dieselbe nach Beendigung der Verhandlungen für geschlossen.

§ 5.

Will ein Mitglied einen zweckmäßigen Vorschlag oder eine passende Bemerkung machen, so hat es den Repräsentanten um das Wort zu bitten, welcher allein ihm dasselbe, besonderer Umstände wegen, wieder nehmen darf.

§ 6.

Wer bei der General-Versammlung fehlt, muß alle Beschlüsse derselben für gültig anerkennen.

§ 7.

Jeder Bürger, der sich zum Eintritt in die Gesellschaft meldet, wird in allgemeiner Versammlung mittelst Ballotement und Stimmenmehrheit als Mitglied aufgenommen oder ausgeschlossen. — Bei Stimmengleichheit hat der Hauptmann die entscheidende Stimme. Für Ruhe und Ordnung beim Ballotiren hat einer der Offiziere Sorge zu tragen.

§ 8.

Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt fortan ein Eintrittsgeld von zwei Thaler, nachdem zur Bildung eines Fonds, Behufs Beschaffung von nöthigen Gegenständen, die Unterzeichneten bereits jeder ein Thaler eingezahlt haben. Außerdem finden am ersten Sonntage jeden Monats gewöhnliche Versammlungen im zeitigen Lokale Statt, wo alsdann jedes Mitglied ferner einen Beitrag von fünf Groschen zu zahlen gehalten ist.

§ 9.

Regelmäßige General = Versammlungen finden zweimal im Jahre Statt, und zwar eine am Patronsfeite der Gesellschaft, den 24. Februar, in welcher die Wahl der Beamten und die Ablegung der Jahres = Rechnung Statt findet, die zweite 14 Tage vor dem jährlichen Königschießen.

§ 10.

Besondere General = Versammlungen können bei außerordentlichen Veranlassungen eines jeden Mitgliedes Statt finden, wenn die Deputation der Gesellschaft den Grund dazu für wichtig genug hält.

§ 11.

Zu allen General = Versammlungen soll jedes active

Mitglied eingeladen werden; Ausbleiben, wenn die Deputirten den Grund dazu für nicht genügend halten, wird mit 5 Sgr. bestraft.

§ 12.

Die Gesellschaft wählt sich aus ihrer Mitte vier Deputirte, welche mit der eigentlichen Verwaltung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten beauftragt sind. Damit sich aber in streitenden Fällen eine Stimmenmehrheit ergeben kann, wird durch den zeitigen Hauptmann, als permanentes Mitglied der Deputation, die Zahl derselben auf fünf gebracht.

§ 13.

Jedes Jahr, und zwar am 24. Februar, scheiden zwei Deputirte aus, und an deren Stelle werden zwei neue gewählt; die Ausgeschiedenen sind auch zur neuen Wahl zulässig. Bei dieser Gelegenheit wird auch von der General-Versammlung per majorem beschlossen, bei welchem Wirthe für ein Jahr die Versammlungen und Bälle Statt finden sollen.

§ 14.

Jedes Mitglied der Deputation ist gehalten, den General-Versammlungen derselben, nach vorhergegangener Ansage, gegen Strafe von fünf Sgröschcn beizuwohnen. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens drei Deputirte, einschließlich des Hauptmannes, in der Sitzung zugegen sein, wobei eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel entscheidet.

§ 15.

Die gewählten Deputirten, als Vorsteher der Gesellschaft, haben:

- a) Ueber Aufrechthaltung und Befolgung der Statuten zu wachen;
- b) über Fälle, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind; desgleichen über außerordentliche Anschaffungen, welche den Betrag von zwanzig Thaler nicht übersteigen, ohne Weiteres zu entscheiden;
- c) alle Anordnungen zu den gesellschaftlichen Festlichkeiten zu treffen;
- d) sich über jede zu machende Ausgabe einen Kosten-Anschlag vorlegen zu lassen, deren Nothwendigkeit zu prüfen, den Cassirer mittelst unterschriebener Anweisung zur Zahlung zu ermächtigen.

§ 16.

Der Rendant führt die Kasse und das Rechnungswesen der Gesellschaft. Für Nachlässigkeiten, welche er sich gegen das Interesse der Gesellschaft zu Schulden kommen läßt, ist er persönlich verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen durch den Cassen-Rendanten geschehen.

§ 17.

Ohne ein von sämmtlichen in der Sitzung anwesenden Deputirten unterzeichnetes Mandat oder Ermächtigung darf der Rendant keine Zahlung leisten.

§ 18.

Der Rendant hat sein Buch und seine Rechnungs-Ab-lage jedes Jahr zur Revision eines oder zweier von der Gesellschaft dazu gewählten Mitglieder vorzulegen, worauf demselben, wenn die Rechnung richtig befunden, in der all-gemeinen Versammlung vom 24. Februar jeden Jahres Decharge ertheilt wird.

§ 19.

Ueber nothwendig erscheinende Ausgaben, welche den Betrag von 20 Thaler übersteigen, kann nur die ganze Gesellschaft in General-Versammlung entscheiden.

§ 20.

Alle Beschlüsse und Entscheidungen sowohl bei General- als Deputations-Versammlungen sollen in einem mit fortlaufenden Nummern foliirten Buche protokolliert werden.

§ 21.

Das Protokollbuch muß jedem Mitgliede auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 22.

Alle Dokumente, Akten und Protokolle bewahrt der Rendant.

§ 23.

Ein Statutenbuch soll bei den Akten aufbewahrt werden, worin sich alle activen und Ehrenmitglieder eigenhändig einzeichnen und zur Befolgung der Statuten verpflichten, und worin auch erlauchte Personen und ausgezeichnete Fremden sich auf den Wunsch der Gesellschaft als Ehrenmitglied einschreiben können.

§ 24.

Ehrenverletzungen, ergangene Urtheile wegen strafbaren Vergehens, unanständiges Betragen bei Versammlungen, Widersetzlichkeiten gegen die Vorgesetzten im Dienste und bei Aufzügen berechtigen die Deputirten, sich zu versammeln und nach ergangenen und geprüften Umständen kann ein Mitglied, welches sich eines obigen Vergehens schuldig ge-

macht, auf den Vorschlag der Deputirten, durch Beschluß der General-Versammlung, wobei jedoch die Hälfte sämtlicher activen Mitglieder zugegen sein muß, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, von der Gesellschaft ausgeschieden werden. Ausgeschiedene können erst nach zwei Jahren mittelst Ballotement wieder aufgenommen werden.

§ 25.

Durch Stimmenmehrheit der ganzen Gesellschaft können, auf den Vorschlag der Deputirten, Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 26.

Sechzigjähriges Alter und Krankheitschwäche befreien von öffentlichen Aufzügen und Versammlungen bei kirchlichen Feierlichkeiten. Ebenso sind die Mitglieder nicht katholischer Confession von der Beibehaltung der kirchlichen Feier dispensirt.

§ 27.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei gewöhnlichen Schießübungen einen seiner Freunde, wenn er nicht im Orte selbst wohnhaft ist, also nicht Gelegenheit hatte, actives Mitglied der Gesellschaft zu werden, die Ehre zu erweisen, aus seiner Büchse nach der Scheibe oder dem Vogel ein oder mehrere Schüsse der Tour nach thun zu lassen, wenn noch Pfänder da sind.

§ 28.

An periodischen Schießübungen, mit Ausnahme des jährlichen König-Vogelschießens bleibt es der Gesellschaft unbenommen, anständige auswärtige Personen, gegen Ent-

richtung eines näher zu bestimmenden Beitrages, zu Gunsten der Gesellschaftskasse, an den Schießübungen Theil nehmen zu lassen.

§ 29.

Es wird erwartet, daß jedes Mitglied folgenden Festlichkeiten beiwohnen wird:

- a) dem kirchlichen Feste am 24. Februar, als am Feste des Schutzpatrons der Gesellschaft,
- b) der Beerdigung verstorbener Mitglieder und deren Frauen,
- c) dem jedesmaligen Trauer-Gottesdienste für dieselben.

§ 30.

Alle Strafgeelder fließen in die Gesellschafts-Kasse, und werden zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendet.

§ 31.

Ueber unvorhergesehene Vorfälle, welche nicht zur Competenz der Deputation gehören, auch nicht in den Statuten enthalten sind, entscheidet auf Antrag der Deputation einfache Stimmenmehrheit die Gesellschaft in General-Versammlungen.

§ 32.

Alles, was die Anordnung einzelner Festlichkeiten, wozu zwei Bälle gehören, sodann Aufzüge und dergleichen, besonders die Feier des jährlichen Königsschießens betrifft, wird von der Deputation, mit Genehmigung der allgemeinen Versammlung, in besondern Reglements, mit Bezug auf Zeit und Umstände, welche für die Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie die Statuten haben, festgestellt, vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgermeister-Amtes.

§ 33.

Zu allen außergewöhnlichen Aufzügen und besondern Feierlichkeiten ist die Genehmigung und Aufsicht der Polizei-Behörde erforderlich, daher der Hauptmann jedesmal vorher der Orts-Polizei-Behörde die erforderliche Anzeige zu machen hat.

§ 34.

Bei festlichen Aufzügen befaßt sich der jüngste Offizier mit der Aufstellung der Mannschaft und Controlle der Fehlenden.

§ 35.

Alles, was die Gesellschaft besitzt, bleibt deren unveräußerliches Eigenthum. Durch Tod, Ausscheidung oder Austritt gehet alles Eigenthumsrecht Einzelner darauf verloren. So lange die Gesellschaft noch zwölf Mitglieder zählt, kann sie sich nicht freiwillig auflösen. Bei einer geringern Anzahl, oder bei einem sonstigen außerordentlichen Anlasse, kann eine Suspension derselben Statt finden. Tritt sie jedoch während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht wieder in volle Wirksamkeit, so wird ihre übrig bleibendes actives Vermögen, nach Abzug aller Schulden, an die zuletzt übrig bleibenden Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt, vorausgesetzt, daß sich während dieser Zeit keine neue, und zwar auf Grund der Eingangs angeführten vier Hauptgesetze bildet, an welche sonst alles Besizthum der alsdann als aufgelöst angesehenen alten Gesellschaft übergeht.

§ 36.

Abänderungen gegenwärtiger Statuten können nur auf den einstimmigen Vorschlag der Deputation, in allgemeiner Versammlung, bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte

sämmtlicher activen Mitglieder und mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, vorgenommen und als rechtskräftig eingeführt werden, wenn diese Aenderungen die höhere Genehmigung erhalten haben.

§ 37.

Von Einheimischen können nur diejenigen als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, welche vermöge ihrer Stellung nicht wohl den Pflichten eines activen Mitgliedes nachkommen können. Die Entscheidung hierüber gehört zur Competenz der Deputirten und des Vorstandes.

§ 38.

Gegenwärtige Statuten sollen nach erhaltener hoher Genehmigung gedruckt und jedem Mitgliede zur Beachtung ein Exemplar mitgetheilt werden.

Also entworfen und von den Unterzeichneten nach deutlicher Vorlesung anerkannt und genehmigt.

Brohl, den 24. Februar 1867.

Anton Brenner.	Hubert Neg.
Johann Neg.	Andreas Neg II.
Max Drolshagen.	Johann Benk.
Thomas Nonn.	Jakob Nonn I.
Jakob Nonn II.	Johann Ott.
Joh. Adam Nonn.	Michael Nonn.
Max Wirges.	Wilhelm Nonn.
Joseph Neuter.	Anton Nonn.
Anton Büntgen.	Joseph Büntgen.
Joseph Brenner, Ehrenmitglied.	

Brohl, den 24. Februar 1867.

Die Versammlung hat in ihrer heutigen ersten Sitzung und Versammlung gewählt:

- 1) Den Max Drolshagen zum Hauptmann,
- 2) den Anton Nonn zum Offizier,
- 3) den Thomas Nonn zum Stellvertreter,
- 4) den Wilhelm Nonn zum Fähnrich,
- 5) den Anton Büntgen zum Rassen-Mendanten und Schriftführer.

Sodann zu Deputirten:

- 1) Den Hubert Neß,
- 2) den Jakob Nonn I.,
- 3) den Jakob Nonn II.,
- 4) den Johann Büntgen.

So geschehen wie oben gemeldet:

Der Hauptmann,	Der Schriftführer,
Max Drolshagen.	Anton Büntgen.



